

INHALT

- | | |
|---|---|
| <p>55. Österreichischer Stabilitätspakt 2012</p> <p>56. Förderung thermischer Gebäudesanierung in Gemeinden</p> <p>57. Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz</p> <p>58. Überprüfungen gemäß § 134 WRG 1959 – Information</p> | <p>59. Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2012</p> <p>60. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2012</p> <p>Verbraucherpreisindex für September 2012 (vorläufiges Ergebnis)</p> |
|---|---|

55.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012 wird nach der noch ausstehenden Ratifizierung durch einige Bundesländer rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

1) Allgemeines

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben einer Koordinierung der Haushaltspolitik und einer nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen haben der Bund, die Länder und Gemeinden die Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist die Umsetzung der neuen Regeln der Europäischen Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung. Durch die Festlegung strengerer Ziele als bisher soll die Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich erreicht werden.

Geregelt werden:

- der zulässige Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo)
- der zulässige strukturelle Saldo (Schuldenbremse)
- das zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- die Haftungsobergrenzen

- die bessere Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die mittelfristige Haushaltsplanung, die gegenseitige Information, die Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung
- Sanktionen und Sanktionsverfahren bei Nichteinhaltung

2) Wesentliche Inhalte

Bund und Länder verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Werte für den Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) nicht zu unterschreiten (in % des nominellen Bruttoinlandsproduktes – BIP):

	2012	2013	2014	2015	2016
Bund	-2,47	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder	-0,54	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01

Die **Gemeinden** verpflichten sich in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen **ausgeglichenen Haushaltssaldo** nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen.

Ab dem Jahr 2017 sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Bundes 0,35% und jener der Länder und Gemeinden 0,10% des BIP nicht unterschreitet. Höchstens 20% des jeweiligen Landesanteiles

an der Defizitquote stehen für die Gemeinden zur Verfügung. Der strukturelle Saldo errechnet sich aus dem Maastricht-Saldo bereinigt um Einmalmaßnahmen und Konjunkturreffekte. Außerdem ist vorgesehen, dass ab diesem Zeitpunkt Abweichungen in einem Kontrollkonto aufgezeichnet werden.

Mit der sogenannten **Ausgabenbremse** wird das zulässige Wachstum der Ausgaben geregelt. Grundsätzlich hat sich das Wachstum der Ausgaben an den Bestimmungen der Verordnung des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu orientieren.

Die **Schuldenquotenanpassung** regelt, dass, solange der öffentliche Schuldenstand 60% des nominellen BIP übersteigt, Bund, Länder und länderspezifisch die Gemeinden ihren Schuldenstand jährlich nach bestimmten Kriterien verringern werden. Über drei Jahre betrachtet muss beim gesamtstaatlichen Schuldenstand jährlich durchschnittlich ein Zwanzigstel des 60% überschreitenden Schuldenstandes abgebaut werden.

Hinsichtlich der **Haftungsobergrenzen** gilt bereits aufgrund des noch geltenden Stabilitätspaktes 2011 die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBL. Nr. 39/2012.

Für die landesweise **Koordination der Haushalte** von Ländern und Gemeinden ist – wie bereits bisher – die Einrichtung eines Landes-Koordinationsgremiums vorgesehen. Die Gemeindeinteressen werden in diesem Gremium durch Vertreter des Städtebundes und des Tiroler Gemeindeverbandes wahrgenommen.

3) Abschließende Bemerkungen

Gegenüber dem bisher geltenden Stabilitätspakt 2011 wurde der Umfang der berichtspflichtigen Daten (Haushaltsdaten, Schulden- und Haftungsdaten, Personaldaten), der meldepflichtigen Einheiten (Gemeinden, Gemeindeverbände, ausgegliederte Unternehmungen) und die Meldungshäufigkeit wesentlich erweitert. In einigen Bereichen müssen dafür noch nähere Richtlinien ausgearbeitet bzw. Verordnungen (Gebärungsstatistikverordnung) geändert werden. Um den mit der Datenerhebung verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, wird auch eine Anpassung und Erweiterung der Datenschnittstelle für die jährliche Meldung der Gemeindehaushaltsdaten notwendig sein. Diese Forderung wurde von den Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder, dem

Städte- und Gemeindebund beim Bundesministerium für Finanzen und der Statistik Austria deponiert.

Die Berichtspflicht wurde außerdem auf bestimmte **ausgegliederte Einheiten** erweitert. Dazu hat die Statistik Austria im Jahr 2012 eine Erhebung aller ausgegliederten Einheiten der Gemeinden durchgeführt. Neu geschaffene Einheiten sind binnen zwei Monaten an das Österreichische Koordinationskomitee und an die Statistik Austria zu melden. Neu ist auch, dass **Bund, Länder und Gemeinden ihren Voranschlag und Rechnungsabschluss zeitnah im Internet zur Verfügung stellen** müssen. In welcher Form dies geschehen soll ist noch nicht eindeutig festgelegt.

Für die Gemeinden bedeutet der Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, dass auch sie einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des gesamtstaatlichen Haushaltsdefizits, zur Verringerung des Schuldenstandes und zur Einhaltung der Haftungsobergrenzen leisten müssen. Die Tiroler Gemeinden haben in den letzten Jahren, mit Ausnahme im Krisenjahr 2009, in Summe stets positive Maastricht-Ergebnisse erzielt. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass bei der **Erstellung des Voranschlags 2013 und der Budgets der kommenden Jahre die im § 90 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind und den Gemeinderäten ein ausgeglichener Haushalt zur Beschlussfassung vorzulegen ist**. Durch die letzte Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wurde der Zeitraum, für den die Gemeinde eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen hat um ein Jahr, auf nunmehr drei Jahre erweitert. Im Stabilitätspakt 2012 ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2014 Planungsdaten vier Jahre in die Zukunft reichen müssen.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der neuen Bestimmungen bestehen derzeit noch einige Unklarheiten, die in den nächsten Monaten ausgeräumt werden sollen.

Weiterführende Informationen zum Stabilitätspakt, Maastricht-Ergebnis, Öffentlichen Schuldenstand und Unterlagen für die Meldung neu geschaffener Einheiten findet man im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen

(<https://www.bmf.gv.at/Budget/>)

bzw. der Statistik Austria

(http://www.statistik.at/web_de/fragebogen/gebietskoerperschaften/)

56.

Förderung thermischer Gebäudesanierung in Gemeinden

Energieeffizientes Bauen ist heute ein Gebot der Stunde, denn die damit verbundenen baulichen Maßnahmen sparen langfristig hohe Heizkosten und entlasten zugleich die Umwelt. LR Johannes Tratter, in der Landesregierung unter anderem für die Gemeinden zuständig, fördert dieses wichtige Anliegen in seinem Verantwortungsbereich durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds: „Auf diese Weise kann energieeffizientes Bauen wirksam unterstützt werden. Um die vorhandenen Mittel möglichst zielgerichtet zu nutzen, fördert das Land Tirol solche Vorhaben – ähnlich den gemeindeübergreifenden Projekten – besonders stark!“

Im Rahmen der Aktion „Klimaschutz in Gemeinden“ gewährt auch der Bund eine Förderung für thermische Gebäudesanierungen. Diese Subvention erfolgt in Kombination mit einem Landeszuschuss.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Grundsätzlich gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1992).

Förderungsfähige Projekte (Projektteile):

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens

- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Gefördert werden Kosten für Material, Montage und Planung.

Innenausbauten, Dämmstoffe mit klimaschädlichen Substanzen, hinterlüftete Fassadenschalungen, Neukonstruktionen von Balkonen und Dachstühlen sowie Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen werden NICHT gefördert.

Die Förderungsaktion läuft noch bis Dezember 2014.

Die Antragstellung ist während der Dauer der Aktion vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Dezember 2014 möglich und muss vor Baubeginn erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 21 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energiesparen/thermische_gebuedesanierung_fr_gemeinden/

57.

Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz

Mit 21. November 2012 ist die am 5. Oktober 2012 vom Tiroler Landtag beschlossene und im LGBL. Nr. 129/2012 kundgemachte Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBL. Nr. 86 in Kraft getreten. Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Sicherheit von Veranstaltungen zu verbessern. Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt der Novelle dargestellt:

Im § 4 Abs. 2 werden die bestehenden **Ausnahmen von der Anmeldepflicht eingeschränkt**, sodass diese

Ausnahmen nur mehr dann gelten, **wenn nicht mehr als 1.000 Besucher** bei einer Veranstaltung erwartet werden. Unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl soll darüber hinaus die Ausnahme von der Anmeldepflicht nicht mehr nur bei bestimmten Veranstaltungen, sondern bei allen im Abs. 2 genannten Veranstaltungen davon abhängig gemacht werden, ob bei diesen Veranstaltungen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Künftig soll für die unter a bis h genannten Veranstaltungen

zwingend immer dann eine Anmeldepflicht gelten, wenn mehr als 1.000 Besucher erwartet werden. Bei kleineren Veranstaltungen ist eine Anmeldepflicht dagegen nur dann gegeben, wenn eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Weitere Änderungen betreffen die lit. a, in der künftig nicht mehr wie bisher auf Teile von Gebäuden abgestellt wird. Damit soll verhindert werden, dass bei Veranstaltungen mit über 1.000 Personen die Anmeldepflicht umgangen werden könnte, indem eine Veranstaltung in mehrere kleine, in verschiedenen Teilen eines Gebäudes stattfindende Veranstaltungen aufgesplittet wird.

Die im § 6 Abs. 2 geregelten Anmeldefristen werden dahingehend geändert, dass **bei großen Veranstaltungen**, zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, nunmehr **sechs Wochen vor dem geplanten Beginn die vollständigen Einreichunterlagen bei der Behörde eingelangt sein müssen, bei sonstigen Veranstaltungen binnen drei Wochen**. Der Grund dafür liegt darin, dass sich in der Praxis die der Behörde für die Bearbeitung der Anmeldung zur Verfügung stehende Zeit regelmäßig als zu kurz erwiesen hat. Im Abs. 3 werden weiters die für eine Anmeldung erforderlichen Unterlagen präzisiert und zur Gewährleistung möglichst sicherer Veranstaltungen erweitert. So ist etwa die Zahl der zu erwartenden Besucher bzw. Teilnehmer einer Veranstaltung für die Einschätzung des Sicherheitsrisikos und damit die Zulässigkeit dieser Veranstaltung wesentlich. Bei Überschreitung dieser Zahl besteht nach § 26 Abs. 1 lit. b die Möglichkeit der Einstellung der Veranstaltung durch die Überwachungsbehörde. Aus systematischen Gründen werden der Abs. 4 in den § 8 und der Abs. 5 in den § 11 verschoben.

Dass das Anmeldeerfordernis eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes künftig im neu eingefügten § 6a mit dem Überbegriff „Großveranstaltungen“ angeführt wird, schließt nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 nicht aus, dass ein solches Konzept – soweit erforderlich – auch bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Besuchern von der Behörde verlangt werden kann, wenn dies zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem TVG und für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendig erscheint.

Da die Zahl von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern oder Teilnehmern ständig steigt, sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit und im Hinblick auf das besondere Gefährdungspotential von Großver-

anstaltungen die zwingend erforderlichen Inhalte des sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes in einem eigenen Paragraphen schon im Gesetzestext festgelegt werden. Wie bereits bisher üblich, bedarf die Erstellung dieses Konzeptes in der Praxis regelmäßig einer Besprechung bzw. Abstimmung des Veranstalters mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, den örtlich zuständigen Rettungskräften und der Feuerwehr. Der Einsatz eines Ordnerdienstes ist nicht in jedem Fall erforderlich. Ein solcher ist in den Fällen des § 18 Abs. 2 verpflichtend einzurichten und kann nach § 8 Abs. 2 von der Behörde vorgeschrieben werden. Die Behörde hat als zusätzliche Entscheidungsgrundlage nach Vorlage des Konzeptes durch den Veranstalter bzw. vor Abschluss des Verfahrens zwingend eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen. Diese Bestimmung soll über die im neu gefassten § 27 Abs. 1 vorgesehene Informationspflicht hinaus zur Verbesserung der Absprache zwischen den Behörden im Vorfeld einer Veranstaltung und damit zur Verbesserung der Sicherheit der Veranstaltung beitragen.

Durch die Änderung des § 7 Abs. 1 lit. b wird von der bisherigen Regelung, wonach Veranstaltungen jedenfalls stattfinden können, wenn sie nicht spätestens vier Tage vor dem geplanten Beginn mit Bescheid untersagt werden, Abstand genommen. Im Einzelfall kann die Untersagung der Veranstaltung bis unmittelbar vor dem Beginn erfolgen, wenn die Art der Veranstaltung oder auch ein sich spät abzeichnendes, untragbares Sicherheitsrisiko dies erfordern. Weiters ist künftig auch im Fall einer verspäteten Anmeldung die Untersagung einer Veranstaltung bis unmittelbar vor deren geplanten Beginn möglich. In Zusammenschau mit der durch § 6 Abs. 2 bewirkten Verlängerung der Anmeldefrist sollte der Veranstalter – sofern er sich auch an die vorgeschriebenen Anmeldefristen hält und alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung vorgelegt hat – künftig sogar früher als bisher eine Entscheidung über die Zulässigkeit der von ihm geplanten Veranstaltung erhalten.

Die Gründe für die Räumung von Betriebsanlagen und des Veranstaltungsgeländes werden im § 10 Abs. 3 dahingehend erweitert, dass auch bei einer anscheinenden Strafrechtswidrigkeit einer solchen Veranstaltung eine Räumung erfolgen kann. Allein die bloße Nichtanmeldung bzw. die Durchführung einer Veranstaltung trotz Untersagung soll dagegen nicht die Veranlassung der Räumung, sondern nur – wie bisher – nach § 26

Abs. 1 die Einstellung der Veranstaltung bzw. nach § 32 Abs. 2 lit. a die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens rechtfertigen.

Zusätzlich zu den Pflichten der Besucher wird im § 17 nunmehr analog dem Versammlungsgesetz im sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang einer Veranstaltung ein Vermummungsverbot normiert. Selbstverständlich nicht unter dieses Verbot fallen die Teilnehmer von Maskenbällen, Faschingsumzügen und dergleichen.

Im § 18 erfolgen eine begriffliche Klarstellung und eine teilweise Ausdehnung des Geltungsbereiches. Die behördlichen Vorschriften können sich auf das ganze Veranstaltungsgelände und nicht wie bisher nur speziell auf ein Stadion beziehen. Damit kann etwa im gesamten Veranstaltungsgelände bei gewissen Veranstaltungen das Ausschütten von Alkohol mit Bescheid untersagt werden. In der lit. d wird gegenüber der bis-

herigen lit. c aufgrund der Praxiserfahrung das Wort „Hinweisschilder“ ergänzt. In der lit. e wird klargestellt, dass ganz allgemein Personen, die verbotene Gegenstände mitbringen wollen, der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt werden kann. Ein Gegenstand kann hier nicht nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung, sondern etwa auch aufgrund einer entsprechenden Anordnung der Behörde, als verboten gelten. Führt jemand Waffen oder sonstige, für Akte der Gewalttätigkeit bestimmte Gegenstände mit sich, so scheint im Hinblick auf die damit signalisierte Gewaltbereitschaft die bloße Bereitschaft zur Abgabe der Gegenstände nicht mehr ausreichend, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten. Daher soll solchen Personen der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt werden können. Ebenso hat die Behörde die Möglichkeit, dem Veranstalter mit Bescheid vorzuschreiben, dass vermummten Personen der Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren ist.

58.

Überprüfungen gemäß § 134 WRG 1959 - Information

1. Grundlage:

Gemäß § 134 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

Ebenso haben gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 die im Sinn des § 32 WRG 1959 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwassereinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

Gemäß § 134 Abs. 3 WRG 1959 haben Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

Ergänzend wird auf das dritte Hauptstück der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010, hingewiesen. Bewilligungsbescheide für die Einbringung von definierten Schadstoffen in das Grundwasser haben gemäß § 9 Z. 8 QZV Chemie GW Bestimmungen über die Durchfüh-

rung der Überprüfungen gemäß § 134 WRG 1959 zu enthalten. Die Intervalle zwischen den Überprüfungen dürfen gemäß § 8 QZV Chemie GW nicht länger als vier Jahre betragen.

2. Hygienische und technische Überprüfungen:

Die hygienischen Überprüfungen erfolgen jährlich entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Zu den technischen Überprüfungen wird auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen.

3. Inhalt eines Berichts betreffend eine technische Überprüfung nach § 134 Abs. 1 und 2 WRG 1959:

3.1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:

Der aufgrund einer Überprüfung nach § 134 Abs. 1 WRG 1959 zu erstellende Bericht hat jedenfalls folgende Angaben/Daten zu enthalten:

- Darstellung der räumlichen Erstreckung des Versorgungsgebietes in einer Übersichtskarte (z. B. ÖK)
- Vollständiges Anlagenschema zuzüglich einer Liste sämtlicher Anlagenteile
- Auflistung sämtlicher Bauwerke der Anlagen in tabellarischer Form mit den Lage- und Höhenkoordinaten (Koordinaten Gauss-Krüger und Absoluthöhenmeter über Adria)

- Auflistung von Bewilligungsbescheiden mit einer Gegenüberstellung zum Bestand (tatsächliche Situation)
- Prüfung der Schutzgebiete
- Prüfung der Eigenüberwachung – schlüssige Führung der Betriebsbücher, Erfüllung der Bescheidaufgaben
- Qualifikation des Betriebspersonals – Begründung der fachlichen Eignung
- Inspektion der wesentlichen Anlagenteile – Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung
- Gegenüberstellung Wassereinspeis- und Wasserverbrauchsmengen pro Jahr

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Wasserversorgungsanlage kann es erforderlich sein, weitergehende Prüfungen (z. B. Druckprüfungen) durchzuführen.

3.2 Abwasserreinigungsanlagen:

Grundlagen für Überprüfungen nach § 134 Abs. 2 WRG 1959 sind:

- Die jeweilige für die konkrete Abwasserreinigungsanlage bestehende wasserrechtliche Bewilligung
- In Abhängigkeit der jeweiligen Abwasserreinigungsanlage die 1. Abwasseremissionsverordnung (AEV) für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 392/2000, oder die 3. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. II Nr. 249/2006
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996:

Weiters sind bei Überprüfungen nach § 134 WRG 1959 folgende Regelwerke zu beachten:

- ÖWAV-Regelblatt 6: „Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen“.
- Für solche Abwasserreinigungsanlagen definiert die 3. AEVk Mindesthäufigkeiten von Fremdüberwachungen (bis 250 EW60 einmal pro Jahr, bei größeren Anlagen zweimal pro Jahr).
- Der Mindestumfang einer solchen Fremdüberwachung ergibt sich aus den ÖWAV Regelblatt 6 „Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen“.

Der aufgrund einer Überprüfung nach § 134 Abs. 2 WRG 1959 zu erstellende Bericht hat jedenfalls folgende Angaben/Daten zu enthalten:

- Allgemeinen Ortsbefund, insbesondere Bewertung des Bau- und Betriebszustandes der gesamten Abwasserentsorgungsanlage.
- Beurteilung der Reinigungsleistung der Anlagen und
- Aussage über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung unter Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Überprüfung gegebene Belastung der Anlage (bei Anlagen im Anwendungsbereich der 3. AEV kommunales Abwasser jedenfalls auch auf Basis der Aufzeichnungen über den Tageswasserverbrauch sowie über die tägliche Frequentierung des Objektes, unter Bezugnahme auf deren Höhe im Vergleich zum Bemessungswert).

Weiters sind in dem aufgrund einer Überprüfung nach § 134 Abs. 2 WRG 1959 zu erstellenden Bericht Angaben

- über die Führung des Betriebsbuches (hinsichtlich Regelmäßigkeit und Vollständigkeit) und
- über die Belastung der Anlage auf der Basis der Daten aus der Eigen- und Fremdüberwachung (bei Anlagen im Anwendungsbereich der 3. AEV für kommunales Abwasser jedenfalls auf Grundlage einer Auswertung über die durchgehend zu führenden Aufzeichnungen über den Tageswasserverbrauch sowie die tägliche Frequentierung des Objektes) zu treffen.

4. Anforderung solcher Berichte:

4.1 Allgemeines:

Gemäß § 134 Abs. 3 WRG 1959 sind die Wasserberechtigten verpflichtet, ihre öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und/oder Abwasserreinigungsanlagen einer Überprüfung im Sinn des § 134 Abs. 1 und 2 WRG 1959 zu unterziehen. Es bedarf keiner gesonderten Aufforderung durch die Wasserrechtsbehörde.

Die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht empfiehlt allerdings, bei den nachfolgend definierten Anlässen solche Berichte anzufordern.

4.2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:

Die Vorlage eines Überprüfungsberichtes sollte aus folgenden Anlässen eingefordert werden:

- Erschließung von neuen Wasserspendern
- Erschließung größerer neuer Versorgungsgebiete
- Zusammenschlüsse mit anderen Wasserversorgungsanlagen
- Wiederholte Aufforderung zur Mängelbehebung

- Versorgungsprobleme, z. B. Wasserdruck, Wassermenge etc.
- Einbau oder Änderung einer Aufbereitungsanlage
- Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes
- Wesentliche Diskrepanz im Wasserinformationssystem

4.3. Abwasserreinigungsanlagen:

4.3.1 Abwassereinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 1. AEV für kommunales Abwasser:

Ein Prüfbericht nach § 134 Abs. 2 WRG 1959 ist dann einzufordern, wenn sich aus den jährlichen von der Abteilung Wasserwirtschaft/Siedlungs- und Industrieresourcemanagement zur Verfügung gestellten Auswertungen des Kläranlagenkatasters Tirol (Digikat) ein Handlungsbedarf ergibt (z. B. mangelnde Reinigungsleistung, Überlastung einer Anlage, Mängel in der Eigen- und

Betriebsüberwachungsreinigungsanlage im Anwendungsbereich der 3. AEV kommunales Abwasser).

4.3.2 Abwassereinigungsanlagen im Anwendungsbereich der 3. AEV für kommunales Abwasser:

Bei solchen Abwasserreinigungsanlagen ist nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Anforderung eines Prüfberichtes nach § 134 WRG 1959 erforderlich.

4.4 Abwassereinigungsanlage gewerblich-industrieller Direktionen:

Bei diesen Emittenten fallen in der Regel beträchtliche Abwasserfrachten an. Bei solchen Betrieben ist es sinnvoll, die alle fünf Jahre zu erstellenden Berichte anzufordern.

Dr. Wolfgang Hirn
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

59.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2012

Ertragsanteile an	November		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	403.343	-52.767	-456.110	-113,08
Lohnsteuer	16.490.860	18.134.953	1.644.092	9,97
Kapitalertragsteuer	758.955	486.310	-272.645	-35,92
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	638.523	559.616	-78.907	-12,36
Körperschaftsteuer	4.793.068	1.365.326	-3.427.743	-71,51
Erbschafts- und Schenkungssteuer	8.544	3.053	-5.491	-64,26
Stiftungseingangssteuer	5.482	7.251	1.768	32,25
Bodenwertabgabe	-2.399	3.551	5.950	248,06
Stabilitätsabgabe	11.651	9.318	-2.333	-20,03
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	23.108.028	20.516.611	-2.591.418	-11,21
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	17.831.147	19.852.425	2.021.277	11,34
Abgabe von alkoholischen Getränken	16	9	-6	-41,30
Tabaksteuer	1.226.807	-101.750	-1.328.557	-108,29
Biersteuer	164.833	160.430	-4.402	-2,67
Mineralölsteuer	3.176.148	2.936.887	-239.261	-7,53
Alkoholsteuer	103.673	87.008	-16.664	-16,07
Schaumweinsteuer	989	873	-117	-11,81
Kapitalverkehrsteuern	53.124	225.957	172.833	325,34
Werbeabgabe	230.730	232.359	1.629	0,71
Energieabgabe	682.314	148.384	-533.930	-78,25
Normverbrauchsabgabe	391.126	416.319	25.193	6,44
Flugabgabe	92.630	99.442	6.813	7,35
Grunderwerbsteuer	7.005.145	5.659.170	-1.345.975	-19,21
Versicherungssteuer	918.331	960.748	42.417	4,62
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.450.276	1.495.027	44.751	3,09
KFZ-Steuer	256	-828	-1.084	-423,39
Konzessionsabgabe	196.977	288.342	91.366	46,38
rechnungsmäßig Ertragsanteile	33.524.520	32.460.802	-1.063.718	-3,17
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-879.083	-879.083	100,00
Summe sonstige Steuern	33.524.520	31.581.718	-1.942.802	-5,80
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	56.632.549	52.098.329	-4.534.219	-8,01
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.962.232	5.441.337	479.105	9,66
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	501.666	501.666	0	0,00

60.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2012

Ertragsanteile an	Jänner - November		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	22.100.274	20.374.586	-1.725.689	-7,81
Lohnsteuer	182.981.190	198.338.311	15.357.121	8,39
Kapitalertragsteuer	11.864.608	11.530.932	-333.676	-2,81
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.349.619	5.413.699	64.080	1,20
Körperschaftsteuer	43.081.714	41.684.624	-1.397.091	-3,24
Erbschafts- und Schenkungssteuer	302.873	209.924	-92.949	-30,69
Stiftungseingangssteuer	124.786	95.649	-29.137	-23,35
Bodenwertabgabe	631.065	631.124	59	0,01
Stabilitätsabgabe	3.724.184	4.926.077	1.201.893	32,27
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	270.160.314	283.204.925	13.044.612	4,83
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	200.244.304	209.309.150	9.064.846	4,53
Abgabe von alkoholischen Getränken	800	283	-517	-64,63
Tabaksteuer	13.308.026	12.769.326	-538.700	-4,05
Biersteuer	1.682.406	1.714.744	32.338	1,92
Mineralölsteuer	36.603.910	36.749.004	145.094	0,40
Alkoholsteuer	1.168.909	1.182.932	14.023	1,20
Schaumweinsteuer	10.881	10.707	-173	-1,59
Kapitalverkehrssteuern	666.456	751.943	85.487	12,83
Werbeabgabe	3.718.498	3.652.661	-65.837	-1,77
Energieabgabe	6.726.273	7.501.424	775.151	11,52
Normverbrauchsabgabe	4.203.854	4.614.293	410.439	9,76
Flugabgabe	312.422	930.765	618.343	197,92
Grunderwerbsteuer	71.463.305	82.787.002	11.323.697	15,85
Versicherungssteuer	9.149.900	9.497.615	347.715	3,80
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.812.919	13.770.159	-42.760	-0,31
KFZ-Steuer	469.071	324.434	-144.637	-30,83
Konzessionsabgabe	2.249.169	2.278.263	29.094	1,29
rechnungsmäßig Ertragsanteile	365.791.103	387.844.705	22.053.602	6,03
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-9.669.916	-9.669.916	100,00
Summe sonstige Steuern	365.791.103	378.174.788	12.383.686	3,39
Kunstförderungsbeitrag	120.438	126.061	5.623	4,67
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	636.071.855	661.505.775	25.433.920	4,00
Zwischenabrechnung **)	2.642.628	7.345.569	4.702.941	177,96
Ertragsanteile gesamt	638.714.483	668.851.344	30.136.861	4,72
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	53.760.899	56.331.060	2.570.161	4,78
Getränkesteuerausgleich **)	264.075	451.976	187.901	71,15
Summe Getränksteuerausgleich	54.024.974	56.783.036	2.758.062	5,11
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR SEPTEMBER 2012

(vorläufiges Ergebnis)

	August 2012 (endgültig)	September 2012 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	105,8	106,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	115,9	116,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	128,1	129,2
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	134,8	135,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	176,3	177,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	274,0	276,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	480,9	485,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	612,7	617,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	614,7	619,9

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat September 2012 beträgt 106,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für August 2012 um 0,9% gestiegen (August 2012 gegenüber Juli 2012: + 0,3%). Gegenüber September 2011 ergibt sich eine Steigerung um 2,7% (Juli 2012/2011: 2,2%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck